Habilitationsordnung der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim

vom 06.06.2011

Aufgrund des § 39 Abs. 5 Landeshochschulgesetz hat der Senat der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim am 06.06.2011 die nachfolgende Habilitationsordnung beschlossen. Die Genehmigung der Habilitationsordnung durch den Präsidenten erfolgte am 06.06.2011. Soweit bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form verwendet wird, schließt diese Frauen in der jeweiligen Funktion mit ein.

Inhaltsübersicht

INHALTSÜBERSICHT	. 1
§ 1 Zweck der Habilitation	. 2
§ 2 Voraussetzungen der Habilitation	. 2
§ 3 Habilitationskommission	. 2
§ 4 Antrag auf Annahme als Habilitand	. 3
§ 5 Dauer der Habilitation und Zwischenevaluierung	. 3
§ 6 Habilitationsverfahren	. 4
§ 7 Nachweis der didaktisch-pädagogischen Eignung	. 5
§ 8 Vortrag und Kolloquium	. 5
§ 9 Vollzug der Habilitation	. 6
§ 10 Öffentliche Vorlesung und Publikation	. 6
§ 11 Erlöschen, Ruhen und Widerruf der Lehrbefugnis	. 6
§ 12 Umhabilitation	. 7
§ 13 Akteneinsicht	. 7
§ 14 Inkrafttreten	7



§ 1 Zweck der Habilitation

- (1) Die Habilitation dient dem Nachweis der besonderen Befähigung, das Fachgebiet Musikwissenschaft oder Musikpädagogik in Forschung und Lehre selbstständig zu vertreten.
- (2) Aufgrund der erfolgreichen Habilitation wird die Lehrbefugnis für das Fachgebiet Musikwissenschaft oder Musikpädagogik verliehen. Mit der Verleihung ist das Recht zur Führung der Bezeichnung "Privatdozent" oder "Privatdozentin" verbunden, wenn Habilitierte in ihrem Fach regelmäßig Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens zwei Semesterwochenstunden an der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim abhalten.

§ 2 Voraussetzungen der Habilitation

Die Habilitation setzt voraus:

- die Vorlage einer Habilitationsschrift oder gleichwertiger wissenschaftlicher Veröffentlichungen gemäß § 6,
- 2. den Nachweis der didaktisch-pädagogischen Eignung gemäß § 7,
- 3. einen wissenschaftlichen Vortrag mit anschließendem Kolloquium vor der Habilitationskommission gemäß § 8,
- 4. die Vorlage der unter §§ 4 und 6 geforderten Unterlagen.

§ 3 Habilitationskommission

- (1) Über die Habilitation und die nach dieser Habilitationsordnung weiter zu treffenden Entscheidungen beschließt der Senat der Hochschule soweit in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Zur Begutachtung der Habilitationsleistungen eines Habilitanden wird eine Habilitationskommission gebildet. Diese besteht aus den wissenschaftlichen Professoren und weiteren habilitierten Mitgliedern der Hochschule im aktiven Dienst sowie weiteren vom Senat zu wählenden Personen:
 - 1. einem promovierten Professor einer künstlerischen Fachgruppe der Hochschule,
 - 2. mindestens einem externen Gutachter, der Professor oder habilitiertes Mitglied einer anderen wissenschaftlichen oder gleichgestellten Hochschule ist,
 - 3. mindestens zwei weiteren externen Professoren oder Habilitierten,
 - 4. einem Promovenden oder Studierenden der Hochschule,
 - 5. einem Hochschullehrer, der gleichzeitig Mitglied des Präsidiums der Hochschule ist als Vorsitzendem.
- (3) Im Ruhestand befindliche wissenschaftliche Professoren der Hochschule können in der Habilitationskommission mitwirken, wenn sie deren Vorsitzenden vor der Entscheidung über die Begutachtung einer Habilitation ihre Bereitschaft dazu erklärt haben.
- (4) Die Habilitationskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse der Habilitationskommission bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (5) Die Mitglieder der Habilitationskommission sind zur Verschwiegenheit nach § 9 Abs. 5 LHG verpflichtet.



§ 4 Antrag auf Annahme als Habilitand

- (1) Die Habilitation wird eingeleitet durch einen schriftlichen Antrag des Bewerbers, der im Prüfungsamt der Hochschule einzureichen ist. Dem Antrag sind beizufügen:
 - 1. eine beglaubigte Kopie der Promotionsurkunde,
 - 2. ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen,
 - 3. ein Verzeichnis der gehaltenen Lehrveranstaltungen,
 - 4. eine Darstellung des wissenschaftlichen Werdegangs,
 - 5. eine Erklärung, für welches Fachgebiet die Habilitation angestrebt wird,
 - 6. eine schriftliche Erklärung über etwaige andere noch laufende oder erfolglos beendete Habilitationsverfahren,
 - ein amtliches Führungszeugnis neuen Datums. Bei Mitgliedern der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim entfällt die Vorlage des Führungszeugnisses.

Die Unterlagen sollen auch in elektronischer Form eingereicht werden.

- (2) Ferner ist je nach Stand ein Exposé oder ein Entwurf der Habilitationsschrift beizulegen.
- (3) Bewerber sollen einen wissenschaftlichen Professor der Hochschule im aktiven Dienst als Fachgutachter vorschlagen. Dieser erstellt eine fachliche Bewertung der eingereichten Unterlagen und diskutiert diese mit den anderen wissenschaftlichen Professoren im aktiven Dienst der Hochschule. Der Sprecher der Fachgruppe Musikwissenschaft / Musikpädagogik unterrichtet den Senat über diese Diskussion, der Senat entscheidet über die Annahme des Bewerbers als Habilitand und bestätigt das Fachgebiet der Habilitation.
- (4) Wird der Bewerber zugelassen, wählt der Senat die Habilitationskommission gemäß § 3 Abs. 2 sowie die / den internen Gutachter. Insgesamt werden drei Gutachter gewählt. Die wissenschaftlichen Professoren der Hochschule haben das Vorschlagsrecht für die Wahlmitglieder der Habilitationskommission.
- (5) Wird der Bewerber nicht zugelassen, teilt der Präsident dies dem Bewerber schriftlich mit. In diesem Fall gilt die Habilitation als nicht unternommen.

§ 5 Dauer der Habilitation und Zwischenevaluierung

- (1) Die Habilitation soll innerhalb von sechs Jahren abgeschlossen werden.
- (2) Nach Ablauf von drei Jahren auf Antrag des Habilitanden auch früher führt die Hochschule eine Zwischenevaluierung durch. Diese erfolgt durch die Fachgutachter auf der Grundlage der bis dahin erbrachten schriftlichen Habilitationsleistung.
- (3) Die genannten Kurzgutachten (Abs. 2) enthalten ein Votum über Annahme oder Ablehnung der bisher erbrachten Habilitationsleistung sowie eine Erläuterung des Ergebnisses der Zwischenevaluierung.
- (4) Empfehlen mindestens zwei der Fachgutachter die Annahme der bisherigen Habilitationsleistung, so ist die Zwischenevaluierung erfolgreich abgeschlossen.
- (5) Empfehlen mindestens zwei der Fachgutachter die Ablehnung der bisherigen Habilitationsleistung, so hat der Habilitand ein Einspruchsrecht und muss vor einem endgültig ablehnenden Bescheid von der Habilitationskommission gehört werden. Nach dieser Anhörung empfiehlt die Habilitationskommission dem Senat die Ablehnung oder Annahme der bisherigen Habilitationsleistung, der Senat trifft die Entscheidung über Ablehnung oder Annahme der bisherigen Habilitationsleistung.



§ 6 Habilitationsverfahren

- (1) Das Habilitationsverfahren wird eingeleitet durch einen schriftlichen Antrag des Habilitanden, der im Prüfungsamt der Hochschule abzugeben ist. Dem Antrag sind beizufügen:
 - 1. die schriftliche Habilitationsleistung in fünf ausgedruckten Exemplaren sowie in elektronischer Form.
 - 2. ein aktualisiertes Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen,
 - 3. ein Verzeichnis der gehaltenen Lehrveranstaltungen,
 - 4. eine aktualisierte Darstellung des wissenschaftlichen Werdegangs,
 - 5. eine schriftliche Erklärung über etwaige andere noch laufende oder erfolglos beendete Habilitationsverfahren,
 - ein amtliches Führungszeugnis neuen Datums. Bei Mitgliedern der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim entfällt die Vorlage des Führungszeugnisses,
 - 7. eine Erklärung, in der der Habilitand versichert, dass kein Disziplinarverfahren sowie kein Verfahren wegen eines Verstoßes gegen die wissenschaftliche Redlichkeit gegen ihn anhängig ist und ihm kein akademischer Grad entzogen wurde,
 - 8. eine Erklärung, in der der Habilitand versichert, die Schrift(en) selbstständig abgefasst und die benutzten Hilfsmittel vollständig und deutlich angegeben zu haben,
 - 9. drei Themenvorschläge für den wissenschaftlichen Vortrag gemäß § 8.
- (2) Die Habilitationsschrift muss eine selbstständige wissenschaftliche Leistung aus dem Gebiet des angestrebten Habilitationsfachs darstellen. Diese Schrift kann nicht die Dissertation sein.
- (3) Wird die Zulassung zum Habilitationsverfahren ohne Vorlage einer Habilitationsschrift beantragt, müssen die ersatzweise vorgelegten wissenschaftlichen Veröffentlichungen des Habilitanden thematisch eine Einheit bilden und in ihrer Gesamtheit den Anforderungen an eine Habilitationsschrift entsprechen. Ihre Ergebnisse sind zusammengefasst vorzulegen und die thematische Einheit ist vom Habilitanden begründet darzulegen.
- (4) Die Habilitationsschrift ist in deutscher Sprache zu verfassen. Ausnahmefälle in englischer Sprache sind möglich. Dies gilt gleichermaßen für die in Abs. 3 genannten Schriften.
- (5) In den schriftlichen Voten der Gutachter wird entweder die Annahme oder die Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung vorgeschlagen. Die Gutachten sollen spätestens nach drei Monaten dem Prüfungsamt der Hochschule zugeleitet werden. Wird diese Frist versäumt, kann die Habilitationskommission dem Senat einen neuen / neue Gutachter zur Wahl vorgeschlagen.
- (6) Nach Vorlage aller Gutachten werden diese baldmöglich der Habilitationskommission zur Kenntnis gebracht. Alle Mitglieder erhalten vier Wochen Gelegenheit, zur schriftlichen Habilitationsleistung ein Votum einzureichen.
- (7) Aufgrund der vorliegenden Gutachten und etwaiger Voten der Mitglieder der Habilitationskommission empfiehlt die Habilitationskommission dem Senat die Annahme oder Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung.
- (8) Wird die Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung empfohlen, teilt der Präsident dies dem Habilitanden schriftlich mit. In diesem Fall hat der Habilitand das Recht, binnen sechs Monaten erneut eine schriftliche Habilitationsleistung einzureichen, die erneut entsprechend Abs. 5 zu begutachten ist. Legt der Habilitand keine neue Schrift vor oder wird auch für diese die Ablehnung empfohlen, entscheidet der Senat über Ablehnung oder Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung.



§ 7 Nachweis der didaktisch-pädagogischen Eignung

- (1) Hält der Habilitand an der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim ein oder mehrere Seminare, bestimmt der Vorsitzende der Habilitationskommission das Seminar, das dem Nachweis der didaktisch-pädagogischen Eignung dient. Die Veranstaltung soll zwei Veranstaltungsstunden über ein Semester umfassen.
- (2) Die Habilitationskommission prüft die Befähigung des Bewerbers zur wissenschaftlichen Lehre und die pädagogisch-didaktische Eignung. Mitglieder der Habilitationskommission können auf die Beteiligung an dieser Prüfung verzichten, es müssen jedoch mindestens drei Personen daran teilnehmen. Diese erstatten der Habilitationskommission einen Bericht.
- (3) Lehrt der Habilitand nicht an der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim, muss die didaktisch-pädagogische Eignung in einem 90minütigen Seminar nachgewiesen werden. Das Thema wird vom Habilitanden festgelegt. Den Termin für das Seminar legt der Vorsitzende der Habilitationskommission fest und gibt ihn mindestens drei Wochen vorher bekannt.
- (4) Die Habilitationskommission empfiehlt dem Senat den Nachweis der didaktischpädagogischen Eignung des Habilitanden zur wissenschaftlichen Lehre als erbracht oder nicht erbracht anzusehen. Verneint die Habilitationskommission die Erbringung des genannten Nachweises, teilt der Präsident dem Habilitanden dies schriftlich mit. In diesem Fall hat der Habilitand das Recht, durch eine zweite Lehrveranstaltung nach Abs. 1 oder eine zweite Lehrprobe nach Abs. 3 den Nachweis der didaktisch-pädagogischen Eignung anzustreben. Verzichtet der Habilitand auf diese Möglichkeit oder empfehlen die Mitglieder der Habilitationskommission ein zweites Mal, den Nachweis der didaktisch-pädagogischen Eignung als nicht gelungen anzusehen, so entscheidet der Senat über den Nachweis der didaktisch-pädagogischen Eignung.

§ 8 Vortrag und Kolloquium

- (1) Empfiehlt die Habilitationskommission die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung, so wird das Thema des wissenschaftlichen Vortrags von der Habilitationskommission aus den drei Vorschlägen des Habilitanden gemäß § 6 Abs. 1 ausgewählt und ein Termin für Vortrag und Kolloquium anberaumt. Spätestens drei Wochen vor dem Vortrag teilt der Vorsitzende der Habilitationskommission dem Habilitanden und der Hochschulöffentlichkeit den Termin und das ausgewählte Thema mit.
- (2) Der Vortrag soll 30 Minuten dauern. In dem anschließenden Kolloquium mit der Habilitationskommission ist dem Habilitanden Gelegenheit zu geben, seinen Vortrag gegenüber etwaigen Einwendungen zu verteidigen und zu zeigen, dass er auch mit anderen Problemen seines Fachgebietes vertraut ist. Vortrag und Kolloquium sind hochschulöffentlich.
- (3) Empfiehlt die Habilitationskommission die Ablehnung des Vortrags und / oder Kolloquiums, teilt dies der Präsident dem Habilitanden schriftlich mit. Dieser hat dann das Recht, im Rahmen des laufenden Habilitationsverfahrens für einen neuen wissenschaftlichen Vortrag mit anschließendem Kolloquium drei Themen vorzuschlagen. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend. Schlägt der Habilitand nicht innerhalb von drei Monaten drei Themen für den neuen wissenschaftlichen Vortrag vor oder wird auch für den neuen Vortrag mit Kolloquium die Annahme als Habilitationsleistung von der Habilitationskommission nicht empfohlen, entscheidet der Senat über die Ablehnung oder Annahme der Habilitation.



§ 9 Vollzug der Habilitation

- (1) Im Fall der erfolgreichen Habilitation verleiht der Präsident die Lehrbefugnis für das im Habilitationsverfahren bestimmte Fachgebiet sowie das Recht zur Führung der Bezeichnung "Privatdozent" bzw. "Privatdozentin". Die hierüber ausgestellte Urkunde enthält darüber hinaus:
 - 1. Namen und akademische Grade des Privatdozenten,
 - 2. das Thema der schriftlichen Habilitationsleistung,
 - 3. die Bezeichnung des Fachgebietes, für das die Lehrbefugnis erteilt wird,
 - 4. den Tag der Habilitation,
 - 5. die Unterschrift des Präsidenten,
 - 6. das Siegel der Hochschule.
- (2) Wird die Habilitation entsprechend §§ 5,6,7 oder 8 abgelehnt, teilt der Präsident dies dem Habilitanden schriftlich mit.

§ 10 Öffentliche Vorlesung und Publikation

- (1) Der Privatdozent hat das Recht, an der Hochschule spätestens in dem auf die Habilitation folgenden Semester eine öffentliche Vorlesung zu halten, zu der die Fachgruppe Musikwissenschaft / Musikpädagogik einlädt.
- (2) Der Privatdozent soll die Habilitationsschrift innerhalb von zwei Jahren nach der erfolgreichen Habilitation veröffentlichen.

§ 11 Erlöschen, Ruhen und Widerruf der Lehrbefugnis

- (1) Die Lehrbefugnis eines Privatdozenten erlischt
 - 1. durch Ernennung zum Professor an einer anderen wissenschaftlichen oder gleichgestellten Hochschule,
 - 2. durch Bestellung zum Privatdozenten oder Verleihung einer entsprechenden Lehrbefugnis an einer anderen Hochschule,
 - 3. durch schriftlichen Verzicht, der gegenüber dem Präsidenten zu erklären ist,
 - 4. durch Verurteilung in einem ordentlichen Strafverfahren durch ein deutsches Gericht, wenn dieses Urteil bei einem Beamten den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hätte,
 - 5. falls der Privatdozent aus Gründen, die er zu vertreten hat, in seinem Fachgebiet an der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim keine Lehrveranstaltungen von mindestens zwei Semesterwochenstunden abhält.

Auf Antrag des Privatdozenten kann die Lehrverpflichtung ausgesetzt werden. Über den Antrag entscheidet das Präsidium.

- (2) Die Lehrverpflichtung eines Privatdozenten ruht, solange er als Professor an der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim beschäftigt wird.
- (3) Die Lehrbefugnis eines Privatdozenten kann unbeschadet der §§ 48 und 49 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes vom Präsidenten widerrufen werden, wenn
 - 1. der Privatdozent eine Handlung begeht, die bei einem Beamten eine Disziplinarmaßnahme zur Folge hätte, die nur im förmlichen Disziplinarverfahren verhängt werden kann,



- 2. dem Privatdozenten ein akademischer Grad entzogen wurde,
- 3. der Privatdozent gegen die allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis verstößt oder verstoßen hat.

Vor der Beschlussfassung ist dem Privatdozenten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Mit dem Erlöschen oder dem Widerruf der Lehrbefugnis erlischt auch das Recht zur Führung der Bezeichnung "Privatdozentin" oder "Privatdozent".

§ 12 Umhabilitation

- (1) Beantragt ein Wissenschaftler, der sich an einer anderen Hochschule habilitiert hat, die Lehrbefugnis für das Fachgebiet Musikwissenschaft oder Musikpädagogik an der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim, diskutieren die wissenschaftlichen Professoren im aktiven Dienst den Antrag und geben gegenüber dem Senat eine Entscheidungsempfehlung ab, dieser entscheidet über den Antrag.
- (2) Bei positivem Beschluss und Verzicht des Antragstellers auf seine bisherige Lehrbefugnis verleiht der Präsident die Lehrbefugnis der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim.

§ 13 Akteneinsicht

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Verfahrens besteht für Betroffene das Recht der Akteneinsicht gemäß § 29 Landesverwaltungsverfahrensgesetz. Der Leiter des Prüfungsamts bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Habilitationsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung folgenden Monats gemäß der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen der Hochschule in Kraft.

Mannheim, den 06.06.2011

Professor Rudolf Meister
Präsident